

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 538.

 Inhalt: Revidirte Instruktion für die Standesbeamten vom 3. März 1896. S. 1.

Revidirte Instruktion für die Standesbeamten vom 3. März 1896.

Wir haben mit Rücksicht auf die Veränderungen und Ergänzungen, welche die Instruktion für die Standesbeamten vom 11. November 1875 durch mehrfache Instruktionssnachträge und Ministerialbekanntmachungen erfahren hat, diese Instruktion einer Revision unterworfen, erlassen hiermit die nachstehende

Revidirte Instruktion für die Standesbeamten
und seien

- die Instruktion für die Standesbeamten vom 11. November 1875,
- den Nachtrag zur Instruktion vom 14. März 1876,
- die Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1876, die Verheirathung von Militärpersonen des Verlaubtenstandes betreffend,
- die Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1877, die Mittheilung an die Standesämter bei amtlichen Ermittlungen von Todesfällen betreffend,
- die Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1877, die Abänderung von § 19 der Instruktion für die Standesbeamten betreffend,
- die Instruktion für die Standesbeamten des Fürstenthums Neuß j. L., betreffend die alphabetischen Namensverzeichnisse zu dem Haupt- und Nebenregister, vom 29. September 1884,

Ausgegeben am 18. März 1896.